Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Leonberg

vom 25. Januar 1971 mit Änderungen zuletzt vom 24. Juli 2018

§ 1
Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leonberg ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das "Amtsblatt der Stadt Leonberg", das im "Wochenblatt" (Verlag: Wochenblatt GmbH, Leonberg) erscheint.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2
Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachung

In dringenden Fällen und wenn eine öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Leonberg“ nicht rechtzeitig möglich ist, sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der „Leonberger Kreiszeitung“ und in den örtlichen Mitteilungsblättern zulässig.

§ 3
Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen in der Regel ebenfalls im "Amtsblatt der Stadt Leonberg", in besonderen Fällen auf andere geeignete Weise.

(2) Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden durch Veröffentlichung im Internet bekanntgegeben.

§ 4
Veröffentlichungen im Internet

Veröffentlichungen im Internet werden unter der Adresse www.leonberg.de vorgenommen.

§ 5
In-Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.